

BUNDESPATENTGERICHT

26 W (pat) 23/01

(Aktenzeichen)

BESCHLUSS

In der Beschwerdesache

...

betreffend die Markenmeldung 399 57 779.3

hat der 26. Senat (Marken-Beschwerdesenat) des Bundespatentgerichts in der Sitzung vom 23. Mai 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters Schülke sowie der Richter Kraft und Reker

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Anmelders wird der Beschluß der Markenstelle für Klasse 20 des Deutschen Patent- und Markenamts vom 18. Dezember 2000 aufgehoben, soweit durch ihn die Anmeldung teilweise zurückgewiesen wurde.

Gründe

I.

Mit dem vorgenannten Beschluß hat die Markenstelle für Klasse 20 des Deutschen Patent- und Markenamts die ua für die Waren

"Möbel einschließlich Polstermöbel, Kindermöbel, Küchenmöbel, Büromöbel, Gartenmöbel, Rattanmöbel und Kleinmöbel, Betten, Matratzen, Kissen zum Dekorieren und Schlafen, Spiegel, Rahmen für Bilder und Spiegel, Korbwaren; Tafelgeschirr, Küchen- und Kochgeschirr, Waren aus Glas, Porzellan, Steingut und Keramik für Haushalt, Küche und Garten, nämlich Vasen, Kerzenleuchter, Becher, Teller, Tassen, Schalen, Windlichter, Stövchen, Schüsseln, Gießkannen, Krüge und Dosen; Bettwäsche, Matratzenüberzüge, Matratzentücher, Tischdecken, Gardinen und Vorhänge aus Stoff oder Kunststoff, Geschirrtücher, Handtücher, Servietten; elektrische Geräte, nämlich Waschmaschinen, Wäscheschleudern, Wäschetrockner, Kühlschränke, Geschirrspüler, Kochherde, Kaffee- und Teemaschinen, Dosenöffner, Schneidegeräte, Brotröster, Fleischverarbeitungsgeräte, Mixer, Kaffeemühlen, Eismaschinen, Warmwasserbereiter,

Grillgeräte, Entsafter und Fruchtpressen, elektrische Haushalts- und Wohngeräte nämlich Bügelmaschinen, Heizlüfter, Heizöfen und Ventilatoren; Lampen, Glühbirnen; Bilder"

angemeldet farbige Wort-Bild-Marke

siehe Abb. 1 am Ende

gemäß § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG – teilweise – wegen fehlender Unterscheidungskraft zurückgewiesen. Die Zurückweisung ist im wesentlichen damit begründet, daß die angemeldete Marke, die sich aus dem Wortbestandteil "wohn-" und "paradies" sowie grafischen Bestandteilen zusammen setze, nur eine warenbeschreibende Angabe darstelle, denn der Begriff "Wohnparadies" stelle einen werbeüblichen Hinweis auf eine "paradiesische", dh insbesondere nach Art und Umfang sowie im Hinblick auf die Preisgestaltung für ein breites Kaufpublikum optimale Verkaufsstätte für solche Waren dar, die man "beim Wohnen" benötige, nämlich Einrichtungsgegenstände und Haushaltswaren. Um derartige Einrichtungsgegenstände und Haushaltswaren handle es sich bei sämtlichen versagten Waren. Die Bezeichnung sei mithin ohne weiteres geeignet, die damit versehenen Waren im Sinne einer Bestimmungsangabe einer entsprechenden Verkaufsstätte zuzuordnen. Die grafischen Elemente der angemeldeten Marke spreche nicht gegen den beschreibenden Charakter, denn ihre Gestaltung sei werbeüblich und nicht fantasievoll.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Anmelders. Seiner Ansicht nach verfügt die angemeldete Bezeichnung "Wohnparadies" über die erforderliche Unterscheidungskraft. Diese Kennzeichnung sei mehreren, durchaus unterschiedlichen Deutungen zugänglich. Vergleichbar ähnlichen Begriffen wie "Skiparadies" oder "Urlaubsparadies" weise die Anmeldung "Wohnparadies" auf ein "Paradies zum Wohnen" oder ein "Paradies des Wohnens" hin. Für eine gewerbliche Verkaufsstätte sei diese Angabe insbesondere für die dort angebotenen Waren in keiner Weise beschreibend. Welcher konkrete Aspekt des Wohnens mit "Wohnparadies" angesprochen werde, bleibe unklar. Für die versagten Waren sei der Aussagegehalt von "Wohnparadies" deshalb viel zu unbestimmt und mehrdeutig, um eine eindeutige Sachaussage für die beanspruchten Waren zu vermitteln. Da die Anmeldung auch lexikalisch nicht nachweisbar sei, bestehe an ihr auch kein Freihaltebedürfnis.

Demgemäß beantragt der Antragsteller,

den Beschluß vom 18. Dezember 2000 im angefochtenen Umfang aufzuheben.

II.

Die zulässige Beschwerde erweist sich in der Sache als begründet, denn der begehrten Eintragung stehen die Schutzhindernisse des § 8 Abs 2 Nr 1 und 2 MarkenG nicht entgegen.

1. Nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG sind nur Marken von der Eintragung ausgeschlossen, die ausschließlich aus Angaben bestehen, die im Verkehr ua zur Bezeichnung der Art, der Beschaffenheit, der Bestimmung oder der Bezeichnung sonstiger Merkmale der in Frage stehenden Waren dienen können. Dabei ist davon auszugehen, daß ein Eintragungshindernis auch dann besteht, wenn eine Be-

nutzung der Sachangabe bisher noch nicht erfolgt ist, eine solche jedoch nach den gegebenen Umständen erfolgen wird (vgl. BGH GRUR 1995, 408, 409 - PROTECH). Zu den nach § 8 Abs 2 Nr 2 MarkenG vom Markenschutz ausgeschlossenen Angaben zählen allerdings nicht nur die ausdrücklich aufgeführten, sondern auch solche, die für den Warenverkehr wichtige und für den umworbenen Abnehmerkreis irgendwie bedeutsame Umstände mit konkretem Bezug auf die betreffenden Waren selbst beschreiben (vgl. BGH GRUR 1998, 813, - CHANGE; BGH BIPMZ 1999, 410, 411 – FOR YOU). Zu diesen Angaben oder Umständen gehört die Anmeldung "Wohnparadies" jedoch nicht.

Eine Verwendung der um Schutz nachsuchenden Kennzeichnung als beschreibende Angabe hat die Markenstelle nicht belegt. Auch der Senat hat keine entsprechenden Nachweise ermitteln können. Weder im Internet, noch in einschlägigen Katalogen von Möbelfirmen oder Geschäften für Haushaltswaren war eine Verwendung von "Wohnparadies" als beschreibende Angabe für die versagten Möbeln, Haushaltswaren oder elektrischen Haushaltsgeräte feststellbar. Von einem auf gegenwärtige Benutzung als Sachangabe beruhenden Freihaltebedürfnis kann deshalb nicht ausgegangen werden. Ebenso wenig liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, daß im Zusammenhang mit den versagten Waren in Zukunft eine Benutzung der Marke als Sachangabe erfolgen könnte. Selbst wenn mit der Markenstelle davon ausgegangen wird, daß die aus den beiden Begriffen "wohn-" und "paradies" gebildete Bezeichnung vom angesprochenen Verkehr als werbeüblicher Hinweis auf eine nach Art und Umfang sowie im Hinblick auf die Preisgestaltung für ein breites Kaufpublikum optimale Verkaufsstätte für zum Wohnen benötigte Gegenstände gewertet wird, sagt der angenommene Sinngehalt nichts Konkretes darüber aus, welche besonderen Merkmale die unter dieser Bezeichnung angebotenen Möbel und Haushaltsgegenstände wie zB Geschirr, Bettwäsche oder elektrische Haushaltsgeräte auszeichnen. Bei einer Wertung von "Wohnparadies" als Hinweis auf eine "paradiesische" Verkaufsstätte, die etwa über eine gigantische Ausstellungsfläche, ein nahezu unbegrenztes Warenangebot zu äußerst günstigen Preisen verfügt, bezieht sich diese Aussage ausschließlich auf den be-

treffenden Geschäftsbetrieb, nicht aber auf die in diesem Unternehmen hergestellten oder vertriebenen Waren selbst (vgl dazu BGH GRUR 1999, 988 – HAUS OF BLUES). Von einem gegenwärtigen oder zukünftigen Freihaltebedürfnis der Mitbewerber an der angemeldeten Bezeichnung "Wohnparadies" kann deshalb nicht ausgegangen werden.

2. Ebensovienig kann der Marke jegliche Unterscheidungskraft im Sinne des § 8 Abs 2 Nr 1 MarkenG abgesprochen werden. Unterscheidungskraft im Sinne dieser Vorschrift ist die einer Marke innewohnende konkrete Eignung, vom Verkehr als Unterscheidungsmittel für die der Anmeldung zugrundeliegenden Waren eines Unternehmens gegenüber solchen anderer Unternehmen aufgefaßt zu werden. Hierbei ist grundsätzlich ein großzügiger Maßstab anzulegen, dh jede noch so geringe Unterscheidungskraft reicht aus, um dieses Schutzhindernis zu überwinden, zumal der Verkehr ein als Marke verwendetes Zeichen in aller Regel so aufnimmt, wie es ihm entgegentritt und er es keiner analysierenden Betrachtungsweise unterzieht. Kann demnach einer Wortmarke kein für die beanspruchten Waren im Vordergrund stehender beschreibender Begriffsinhalt zugeordnet werden und handelt es sich auch nicht um ein so gebräuchliches Wort der deutschen oder einer sonst im Inland geläufigen Sprache, das vom Verkehr - etwa auch wegen einer entsprechenden Verwendung in der Werbung (vgl BGH WRP 1998, 495, - Today) – stets nur als solches und nicht als Unterscheidungsmittel verstanden wird, gibt es keinen tatsächlichen Anhalt dafür, daß einem als Marke verwendeten Wortzeichen die Unterscheidungseignung und damit jegliche Unterscheidungskraft fehlt (vgl BGH MarkenR 1999, 349 –YES).

Hiervon ausgehend kann der Anmeldung "Wohnparadies" nicht die erforderliche Unterscheidungseignung abgesprochen werden: Eine warenbeschreibende Sachaussage, die auf bestimmte Eigenschaften der in Frage stehenden Möbel und Haushaltswaren selbst Bezug nimmt, stellt diese Bezeichnung nicht dar (siehe oben). Ebenso wenig liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Verkehr etwa durch eine Verwendung der angemeldeten Bezeichnung in der Werbung als schlagwortartige Aussage daran gewöhnt sein könnte, in ihr keine Marke mehr zu sehen. Für

ein Verständnis als Herkunftshinweis spricht vielmehr, daß die Wortzusammensetzung "Wohnparadies" im Internet nachweisbar nicht nur bereits als Bezeichnung für ein Einkaufszentrum in Kaiserslautern ("Wohnparadies präsentiert seinen Kunden ein Einkaufserlebnis der Superlative! Große Ausstellungsflächen... Überwältigende Auswahl...") verwendet wird, sondern auch als Hinweis auf besonders komfortabel ausgestattete, in reizvoller Gegend gelegene Immobilien dient. Diese Mehrdeutigkeit spricht ebenso wie die grafische Gestaltung zusätzlich für die erforderliche Unterscheidungskraft der Anmeldung (vgl BGH MarkenR 1999, 400 - FÜNFER).

Schülke

Reker

Kraft

Ko

Abb. 1

